

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo  
vom 15. März 2005

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeine Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen  
§ 2 Anlagen

II. Abschnitt Bestimmungen über den Zustand von Sachen und das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

- § 3 Besondere Schutzvorkehrungen  
§ 4 Schutz der Straßen und Anlagen  
§ 5 Benutzung von Straßen und Anlagen

III. Abschnitt Reinhaltung der Straßen und Anlagen

- § 6 Verunreinigungsverbot

IV. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

- § 7 Kinderspielplätze  
§ 8 Hausnummern  
§ 9 Lärmbekämpfung  
§ 10 Abbrennen eines Feuers

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 11 Erlaubnis, Ausnahmen  
§ 12 Ordnungswidrigkeiten  
§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) i. d. Fassung vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229), nach Zustimmung durch die Bezirksregierung in Detmold vom 06.01.2005 zu den §§ 9 und 10, wird von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lemgo vom 14. März 2005 für das Gebiet der Stadt Lemgo folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1  
Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

Außerdem gehören zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung alle anderen öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, auch wenn sie nicht im Eigentum der Stadt stehen.

§ 2  
Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

Der Schutz der vorgenannten Anlagen umfasst auch dazugehörige Einrichtungen wie Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen oder Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Brandschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

II. Abschnitt

Bestimmungen über den Zustand von Sachen und das Verhalten von Personen auf Straßen und in den Anlagen

§ 3  
Besondere Schutzvorkehrungen

(1) Grundstückseinfriedigungen an Straßen und Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen.

(2) Straßenvwärts gelegene Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel oder Klammern) versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.

(3) Bei Arbeiten an Gebäuden oder Zuständen von Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Straßen oder Anlagen fallen können, sind für die Dauer der Gefahr geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. In geeigneter Weise ist auf die Gefahr hinzuweisen.

(4) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen an Straßen und Anlagen sind durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen.

(5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden könnten.

#### § 4 Schutz der Straßen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. in den Straßen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon anzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
2. in den Straßen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anderes als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

#### § 4 a Werbung, Wildes Plakatieren

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
3. Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### § 5 Benutzung von Straßen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. a) sich auf den Straßen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen bei deren Benutzung behindert oder insbesondere durch Lärmen, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuß, Aufenthalt im betrunkenen Zustand belästigt werden.  
b) in den Anlagen zu übernachten
2. In den Anlagen sind Spiele nur auf den dafür bestimmten Plätzen und in einem Rahmen gestattet, der die Gefährdung von Personen ausschließt.
3. Die Benutzung der Anlagen kann der Bürgermeister durch besondere öffentliche Anschläge oder Tafeln beschränken.

#### § 5a Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

### III. Abschnitt

#### Reinhaltung der Straßen und Anlagen

#### § 6 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, die Straßenpapierkörbe und die zum Entleeren bereitgestellten Mülleimer zu durchsuchen.

(3) Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die auf den Straßen und den in den Anlagen vorhandenen Papierkörbe abgelegt werden.

(4) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier und ähnliches dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Es ist nicht erlaubt, Sammelmateriale und dazugehörige Verpackungen neben dem Sammelbehälter abzulegen.

(5) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt (z. B. Imbissstände) hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 30 Metern hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (z. B. Verpackungsmaterialien) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(6) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Straßen und in Anlagen verboten.

#### IV. Abschnitt

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 7

##### Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern oder Mountainbikes sowie das Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

#### § 8

##### Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

#### § 9

##### Lärmbekämpfung

(1) Vor Krankenhäusern, Alten- und Altenpflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

(2) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Fälle Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung.
- b) für die Veranstaltung des Kläschenmarktes am Donnerstag bis 23:00 Uhr und in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis jeweils 02:00 Uhr, wobei Tongeräte (Musikinstrumente, Lautsprecher und ähnliche Geräte) bereits um 01:00 Uhr abzustellen sind,
- c) für die Veranstaltung des Sommertreffs auf dem Marktplatz bis maximal 24:00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b) und c) sind auf die jeweilige Veranstaltungsfläche beschränkt.

(3) Für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, sollen Ausnahmen vom Verbot nachtruhestörender Betätigungen zugelassen werden.

(4) Das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, gilt nicht für die Außengastronomie zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr. Zum Schutz der Nachtruhe kann der Sperrzeitbeginn für die Außengastronomie im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde bis 22:00 Uhr vorverlegt werden.

(5) Tongeräte (Musikinstrumente, Lautsprecher und ähnliche Geräte) dürfen in der Außengastronomie nicht benutzt werden.

#### § 10

##### Abbrennen eines Feuers

(1) Das Abbrennen von Feuern aus überliefertem Brauchtum (z. B. Osterfeuer) ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig und anzeigepflichtig.

(2) Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder am Ostersonntag abgebrannt werden. Dazu sind nur unbehandeltes Holz, trockenes Ast- und Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume zu verwenden. Nicht verbrannt werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, wie z. B. Gartenzäune und Baustellenabfälle sowie Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.

(3) Anzeigepflicht für Lagerfeuer besteht ab einer Größe von 1,50 m Durchmesser. Für Lagerfeuer darf nur trockenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden.

(4) Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes unter gleichzeitiger Angabe der Höhe und des Durchmessers des beabsichtigten Feuers bei der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde einzureichen. Hierbei sind zwei erwachsene Aufsichtspersonen zu benennen, die für die ordnungsgemäße

mäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich sind.

(5) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(6) Der Bürgermeister kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

## V. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 11

#### Erlaubnis, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften über die besonderen Schutzvorkehrungen gem. § 3 der Verordnung,
  2. die Hinweispflicht nach § 3 Abs. 4 der Verordnung,
  3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen nach § 4 der Verordnung,.
  - 3a. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 a der Verordnung
  4. das Verbot hinsichtlich Benutzung von Straßen und Anlagen nach § 5 der Verordnung,
  - 4a. das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende Katzen
  5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung ,
  6. das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung,
  7. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung
- nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lärmverbote gem. § 9 der Verordnung nicht beachtet,
2. entgegen § 10 der Verordnung Feuer abbrennt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### § 13

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 21. März 1991 außer Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, 15. März 2005

Dr. Reiner Austermann  
Bürgermeister

Stand: 17.08.2016

-geändert durch 1. Änderung vom 09.05.2011

(Kreisblatt vom 10.06.2011, S. 321 ff.)

-geändert durch 2. Änderung vom 22.10.2012

(Kreisblatt vom 26.11.2012, Seite 786)

-geändert durch 3. Änderung vom 24.02.2014

(Kreisblatt vom 10.03.2014, Seite 153)

-geändert durch 4. Änderung vom 04.07.2016

(Kreisblatt vom 10.08.2016, Seite 573)